

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

28. Jahrgang, Nr. 46, 16.11.2007

**Ausleihordnung für Geräte des Fachbereichs Design**

vom 25. Oktober 2007

# **Ausleihordnung für Geräte des FB Design**

## **§ 1 Ausleihgegenstand und -berechtigung**

(1) Die Studierenden des FB Design können während ihres Studiums für Semesterarbeiten unentgeltlich im Rahmen der Möglichkeiten vom FB hierfür vorgesehene Geräte entleihen. Diese Regelung bezieht sich auf Ersthörer und Austauschstudierende von internationalen Partnerhochschulen. Ausleihen an Zweit-, Gasthörer und sonstige Ausleiher sind nur möglich, wenn nach Absprache mit dem Dekan/der Dekanin Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Leihberechtigt sind Studierende, die für das auszuleihende Gerät eine technische Unterweisung absolviert haben und diese nachweisen können.

(3) Leihgeräte können auch von den Beschäftigten zur Erledigung ihrer Dienstaufgaben ausgeliehen werden.

## **§ 2 Verfahren der Ausleihe**

(1) Nur die vom Dekan bestimmten, in den Werkstätten beschäftigten Personen sind zur Ausleihe von Geräten und zu deren Rücknahme berechtigt; diese Personen haben vor der Ausleihe eine Funktionsprüfung des Gerätes durchzuführen.

(2) Leihgeräte werden nur gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Mit der Unterschrift wird die Ausleihordnung anerkannt. Studierende müssen außerdem einen gültigen Studierenden-Ausweis vorlegen.

(3) Die ausgeliehenen Geräte dürfen weder für wirtschaftliche Zwecke eingesetzt noch an Dritte - dazu gehören auch andere Studierende - weitergegeben werden.

(4) Spezielle Regelungen zu weiteren Ausleihbedingungen in den einzelnen Bereichen sind ebenfalls zu beachten.

## **§ 3 Leihfrist**

(1) Die Leihfrist beträgt während der Vorlesungszeit max. 1 Woche, während der vorlesungsfreien Zeit max. 4 Wochen. (Begründete Ausnahmen sind möglich).

(2) Überschreitungen können für die Studierenden den künftigen Ausschluß vom Verleih bedeuten.

## **§ 4 Verwendung der Leihgeräte im Ausland**

(1) In das Ausland dürfen Geräte nur mit schriftlicher Zustimmung des Dekans des Fachbereichs Design mitgenommen werden. Eine solche Zustimmung setzt voraus, dass die Verwendung der Leihgeräte im Ausland unbedingt erforderlich ist; hierzu ist eine entsprechend begründete schriftliche Bestätigung des jeweiligen Lehrenden vorzulegen.

Sofern unter den obigen Voraussetzungen eine Mitnahme in das in geographischer Hinsicht außereuropäische Ausland geplant ist, ist weitere Voraussetzung einer Leihe der Abschluss und Nachweis einer ausreichenden Versicherung der Leihgeräte durch die Entleiherin oder den Entleiher. Die genannte Versicherung muss das Risiko von Verlust und Beschädigung abdecken.

## **§ 5 Haftung**

(1) Durch die Unterschrift im Verleihbuch/auf dem Leihschein erklärt die Entleiherin oder der Entleiher, die Geräte in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand erhalten zu haben.

(2) Die Leihgeräte sind in funktionstüchtigem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung sind die Entleiher zum Schadensersatz gemäß den Vorschriften des BGB verpflichtet. Einen Schaden kann insbesondere der im Rahmen der bestehenden Geräteversicherung zu zahlende Selbstbehalt darstellen. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird den Entleihern dringend empfohlen.

(4) Jeder Schaden oder Verlust der Leihgeräte ist dem Fachbereich sofort anzuzeigen. Daneben sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und/oder Verluste durch Diebstahl sofort auch der Polizei zu melden.

Die Entleiherin oder der Entleiher ist verpflichtet, einen Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern; diesbezüglich sind, soweit es die Umstände gestatten, Weisungen des Fachbereiches einzuholen. Die Nichteinhaltung der genannten Obliegenheiten stellt eine Gefährdung des Versicherungsschutzes der Fachhochschule Dortmund da und kann eine Haftung der Entleiherin oder des Entleihers begründen.

(4) Eine Haftung der Fachhochschule Dortmund, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Ausleihordnung für Geräte des FB Design tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates und nach Zustimmung des Rektorats am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Die Ausleihordnung wird in allen Werkstätten des FB Design in denen Ausleihen getätigt werden ausgehängt und den Studierenden auf Verlangen ausgehändigt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des FB Design vom 25. 01. 1995, vom 27.11.2002 und vom 24.10.2007.

Dortmund, den 25.10.2007

Der Dekan des FB 2  
der Fachhochschule Dortmund

  
Prof. Dieter Hilbig